

F.A.Z., 08.10.2023

Kolumne - Mein Urteil

Wann wird ein Bürohund zum Problem?

„Bürohunde fördern eine positive, leistungsstarke Unternehmenskultur.“ Das jedenfalls stellt der Bundesverband Bürohund e.V. auf seiner Homepage fest. Ob das stimmt, mag dahinstehen. Die juristische Frage lautet: Hat ein Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, seinen Hund ins Büro mitzunehmen? Zu einem solchen Fall hat sich jüngst das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz geäußert (2 Sa 490/21):

Es geht dort um die Verwaltungsangestellte eines Entsorgungsunternehmens, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Aufgrund dessen bringt sie eine gewisse Zeit ihren Hund mit ins Büro, was das Entsorgungsunternehmen zunächst auch duldet. Dann untersagt es aber die Mitnahme des Hundes, weil dieser gefährlich sei und dadurch die betrieblichen Abläufe gestört würden. Unstreitig habe der Hund- vermutlich aufgrund territorialen Verhaltens und Beschützerinstinkts- andere Mitarbeiter angebellt und angeknurrt. Die Verwaltungsangestellte will das Verbot nicht akzeptieren, klagt – und verliert.

Das Entsorgungsunternehmen, so das Gericht, habe aufgrund seines Weisungsrechts die Mitnahme des Hundes untersagen dürfen. Dies sei auch unter Berücksichtigung der posttraumatischen Belastungsstörung der Verwaltungsangestellten gerechtfertigt. Zum einen handle es sich nicht um einen zertifizierten Assistenzhund nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, auf den die Verwaltungsangestellte wegen ihres Leidens angewiesen wäre. Zum anderen sei der Hund im Betrieb auffällig geworden, indem er gegenüber anderen Mitarbeitern ein bedrohliches Verhalten gezeigt habe. Dieses bedrohliche Verhalten stelle einen sachlichen Grund dar, der das Mitnahmeverbot legitimiere. Dass das Entsorgungsunternehmen vorübergehend die Mitnahme des Hundes geduldet habe, begründe keine Ansprüche der Verwaltungsangestellten. Denn dadurch habe es nicht den berechtigten Eindruck erweckt, künftig auf das Weisungsrecht zu verzichten und den Hund auch weiterhin zu dulden.

Zur Klarstellung: Der Arbeitgeber kann kraft seines Weisungsrechts auch dann die Mitnahme von Hunden ins Büro untersagen, wenn diese nicht bedrohlich oder lästig sind. Ausgenommen sind zertifizierte Assistenzhunde, etwa ein Blindenhund.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z